



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

02.03.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

ZA 24 – 13.05.01-E

2008/2017

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-[REDACTED]

@polizei.nrw.de

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Einsatz der Polizei Köln am 31.12.2016/01.01.2017
Ihre Ersuchen vom 02.01., 10.01. und 16.02.2017

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mails vom 02.01. und 10.01.2017 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) um die Übersendung von „Planungsunterlagen zum Polizeieinsatz am 31.12.2016/01.01.2017 vor dem Kölner Hauptbahnhof anlässlich der Silvesternacht“ Kölner Hauptbahnhof gebeten.

Mit einer weiteren E-Mail vom 16.02.2017 teilten Sie mit, dass Ihre Informationsfreiheitsanfrage „Planungsunterlagen zum Polizeieinsatz Silvester 2016 vor dem Kölner Hauptbahnhof“ vom 02.01.2017 (#19721) nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet wurde und bitten um den Stand Ihrer Anfrage.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

§ 2 (1) des IFG NRW beschreibt abschließend den Anwendungsbereich des Gesetzes:

Dieses Gesetz gilt für die **Verwaltungstätigkeit** der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen).

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring

Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/koeln

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn-Linien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahn-Linien S 12, S 13
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an
Landeskasse Köln
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 WestLB
AG
TV-Nr.: 03036316
IBAN:
DE65370000000037001520
BIC: MARKDEF 1370

Die von Ihnen gewünschten **polizeilichen Einsatzunterlagen** bilden nicht die Verwaltungstätigkeit der Polizei ab über die auf der Rechtsgrundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft erteilt werden könnte. Hierbei handelt es sich vielmehr um Informationen der Einsatzbewältigung sowie um polizeiliche Maßnahmen zur Strafverfolgung.

Im Weiteren verweise ich auf die Ablehnungsgründe des § 6 IFG NRW, Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung:

Der Antrag auf Informationszugang ist **abzulehnen**, soweit und solange das Bekanntwerden der Information u. a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, u. a. insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

Eine Weitergabe der erbetenen Informationen kommt daher mit dem Hinweis auf die Ablehnungsgründe des § 6 IFG NRW nicht in Betracht.

Eine Vielzahl der von Ihnen erbetenen Informationen können Sie den Medien entnehmen, insoweit verweise ich auf § 5 Abs. 4 IFG NRW.

Teile der von Ihnen erbetenen Daten können sie der Internetseite des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen

www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/Tagesordnungen/WP16/2100/E16-2128.jsp

und dem dazugehörigen Bericht der Landesregierung NRW (Vorlage 16/4663) entnehmen.

Sie haben ferner gem. § 13 (2) IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) anzurufen, sofern Sie diese Auskunft nicht zufriedenstellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

██████████